

Regierung ausdrücklich verweigert hat, die §. 13 des Gesetzes nachgelassene Bestempelung der am 1. Mai 1844 vorräthigen Nachdrucke auf die „jedemaligen Vorräthe“ zu erstrecken, weil dies eine Abänderung des Gesetzes sein würde, die bereits von den Ständen selbst ohne Erfolg beantragt worden sei.

Dasselbe Recht aber, welches die Franzosen durch die freie und unbedingte Gewähr der Gegenseitigkeit erworben haben, gebührt den Engländern auf Grund des Vertrags vom 24. August 1846. Durch diesen Vertrag wird in Art. I festgesetzt:

„Die Autoren von Büchern, dramatischen Werken oder musikalischen Compositionen, und die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von Stichen und Werken der Bildhauerkunst, sowie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von irgend einem anderen Werke der Literatur und der schönen Künste, für welches die Gesetze Sachsens und Großbritanniens ihren eigenen Unterthanen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft ertheilen mögen, sollen in Betreff eines jeden solchen Werkes oder Gegenstandes, der in dem einen der beiden Staaten zuerst erschienen ist, in dem anderen Staate das gleiche ausschließliche Recht zur Vervielfältigung genießen, als dem Autor, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger eines gleichartigen Werkes gesetzlich zustehen würde, wenn es in diesem anderen Staate zuerst erschienen wäre; gegenseitig mit den gleichen gesetzlichen Rechtsmitteln und gleichem Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung.“

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger sollen in allen diesen Beziehungen auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger selbst.“

Die einzige Bedingung für Geltendmachung dieses Schutzes in England ist nach Art. II. die Eintragung in das Registerbuch des Buchhändlervereins in London, wenn das Werk zuerst in Sachsen erschienen ist, und die Eintragung bei der hiesigen Kreisdirection, wenn das Buch zuerst in England erschienen ist.

Wenn nun Herr Tauchnitz seine in Sachsen erscheinenden Ausgaben ebenfalls in das Protokoll der Kreisdirection eintragen läßt, so steht diese Maaßregel offenbar zu dem Vertrage in keiner Beziehung, und ist für die Entscheidung der hier obschwebenden Frage völlig einflusslos.

Um zu beurtheilen, ob die Uebertragung eines ausschließlichen Verlagsrechtes für Deutschland den Verleger berechtigt, auch die englischen Originalausgaben vom deutschen Markte auszuschließen, sind ganz andere Gründe maaßgebend.

Vor allen Dingen könnte hier die Frage aufgeworfen werden, ob das Verlagsrecht schlechthin ein ausschließendes ist, was von den sächsischen Gerichten allerdings in allen Fällen angenommen wird, wo nicht in den Verlagscontract ausdrückliche Beschränkungen aufgenommen sind. In diesem Falle aber müßte der frühere in Stationers' Hall eingetragene Verleger als der ausschließlich Berechtigte angesehen werden, und die Tauchnitz'schen Ausgaben selbst würden als Nachdruck zu betrachten sein. Läßt man dagegen ein beschränktes oder getheiltes Verlagsrecht gelten und erkennt an, daß der Autor allein berechtigt ist, die Grenzen desselben festzusetzen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dann auch die Regel eintritt, daß Verträge nur die Betheiligten binden. Hieraus folgt mit Nothwendigkeit, daß der unbetheiligte Dritte an diese Festsetzungen nicht gebunden ist, und daß hiernach für Dieselben alle Ausgaben gleichberechtigt sind, welche ihr Ursprungsrecht auf den Urheber zurückführen. Es bleibt in diesem Falle einfach den Contrahenten überlassen, sich über das Mehr oder Minder ihres Rechts unter einander auszugleichen.

Es muß auch auf Grund des englisch-deutschen Vertrags zwischen der Anerkennung und dem Schutze des Autorrechts unterschie-

den werden. Die Anerkennung ist ganz unbedingt durch Art. I des Vertrags geschehen, und vermöge desselben werden die in beiden Staaten erschienenen Werke vollkommen gleichgestellt. Niemand aber soll nach Art. II in einem der beiden Staaten ein Recht auf den durch Art. I verheißenen Schutz haben, bis das Werk, in Betreff dessen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung in Anspruch genommen wird, Seitens des ursprünglichen Autors oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger, in der obbeschriebenen Art zur Eintragung gebracht worden ist. Hier ist keine Rede von getheiltem, sondern nur vom ausschließlichen Recht, und die Vorschrift, daß die Eintragung im fremden Lande erfolgen soll, zielt deutlich darauf ab, daß an einem durch die Landesgrenzen bedingten Schutze gar nicht gedacht worden ist. Dazu bedurfte es überhaupt keines Vertrags, denn das war ohnehin Rechtens, weil der Bundesbeschluß nicht die Staatsangehörigkeit des Autors, sondern den Ort des Erscheinens zur alleinigen Bedingung des Schutzes gemacht hat.

Vergl. Jolly a. a. D. Seite 141.

Allein auch die Eintragung entscheidet nicht über das ausschließliche Recht, sondern gilt nur bis zum Erweis eines bessern Rechtes, und kommt daher, in Betreff der Wirksamkeit, vollständig mit den Vorschriften des Art. XIV des sächsischen Gesetzes überein. Dieser schreibt vor:

„Die Erfordernisse an den Nachweis des Rechts, dessen Schutz Jemand auf den Grund dieses Gesetzes in Anspruch nimmt, sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. Jedoch haben sowohl Gerichts-, als Verwaltungsbehörden (§. XVII flg.) bis zum Nachweis eines Andern im Rechtswege von Seiten eines besser Berechtigten, denjenigen für genügend legitimirt zu erachten, dessen Recht durch einen bei der competenten Verwaltungsbehörde ausgefertigten Verlagschein oder die künftig an dessen Stelle etwa einzuführende Art der Bescheinigung anerkannt ist.“

Ausländern werden Verlagscheine nur unter den §§. XI und XII ausgedrückten Voraussetzungen und Beschränkungen ertheilt werden.“

Es leuchtet hieraus klar und deutlich ein, daß die Eintragung zwar den Erwerb vom Autor voraussetzt, doch aber nur eine vorläufige Berechtigung gewährt, welche dem bessern oder gleichen Recht gegenüber, welches ein englischer Verleger nachzuweisen vermag, ihre Kraft verliert, so daß auch auf diesem Wege zu keiner Begründung des Tauchnitz'schen Anspruchs, auf ein Vertriebsverbot der englischen Originalausgaben zu gelangen ist.

Geht aus diesem Allen mit vollster Gewißheit hervor, daß die Behauptung meines Herrn Gegners, daß nach sächsischem Recht die ausländischen Verleger für ihre von Ausländern erworbenen Verlagsrechte an im Auslande gedruckten Verlagswerken keinen Schutz gegen Nachdruck in Anspruch zu nehmen hätten,

sich in keiner Weise aus den Worten oder dem Sinn des Gesetzes rechtfertigen läßt, daß der Gesetzgeber diese Rechte vielmehr ausdrücklich anerkennt, und nur den Schutz derselben vom Nachweis der Gegenseitigkeit abhängig erklärt, so ist nothwendig auch die Folgerung unerweisbar, daß dieselben in Sachsen, ja in Deutschland, kein Recht verleihen könnten. Vielmehr sind die in England erschienenen Werke, was das Recht zur ausschließlichen Befugniß der Vervielfältigung auf mechanischem Wege anlangt, den in Deutschland erscheinenden vollkommen gleichgestellt. Ist mithin der Erwerb vom Autor nachgewiesen und auf Grund des Nachweises die Einzeichnung in Sachsen, Preußen, Hannover oder Braunschweig erfolgt, so haben sie ganz den gleichen Schutz gegen jede unberechtigte Vervielfältigung wie die einheimischen Werke zu beanspruchen.

Wenn daher mein Gegner behauptet, daß die Sortimentshändler kein Vertriebsrecht der englischen Ausgaben von den für England allein berechtigten Verlegern ableiten könnten, so fehlt vor allen